

SETZLICHER FELDSCHUTZ DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN

Feldfrevel ist kein Kavaliersdelikt

Das Feldschutzgesetz hilft dem Landwirt dort, wo andere Gesetze aufgrund der geringen Schadenswerte kaum greifen, zum Beispiel bei Beschädigungen von Zäunen, Diebstahl in Obst- und Weingärten sowie Hundekot in Wiesen und Äckern. Was zum Feldgut gehört und was strafbarer Feldfrevel ist, erklärt LK-Experte Heinz Wilfinger. Außerdem gibt er einen Überblick über weitere Bestimmungen dieses Gesetzes.

Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Eigentümers in der Weise des Bewirtschafters betreten werden. Ein allgemeines Betretungsrecht zu landwirtschaftlichen Zwecken sieht nur das Feldschutzgesetz für Wald vor. Selbstverständlich ist auch das Aneignen von Früchten ohne Zustimmung des Eigentümers erlaubt. Unbefugte Eingriffe in den Besitz und in das Eigentum an zivilrechtlich mit Besitzstörungs- und Eigentumsfreiheitsklagen am Gericht abgewehrt werden. Sach- und Vermögensschäden werden überdies der Verursacher Schadensersatz herangezogen werden. Strafrechtlich kann Sachschädigung, Diebstahl oder Entwendung vorliegen. Die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen oder Bodenbestandteilen von Wertes ist allerdings gesetzlich nicht strafbar.

Unbefugte Eingriffe in das sogenannte „Feldgut“ mit den Mitteln des Feldschutzgesetzes sind strafbar. In der Praxis sehr schwer oder mitunter gar nicht abstellen lassen, regelt das NÖ Feldschutzgesetz einen besonderen verwaltungsrechtlichen Schutz. Es stellt die Befugnisse der Verwaltungsorgane dar und verpflichtet die Überwachung durch die örtlichen Feldschutzorgane. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes gegeben.

Was gehört zum Feldgut?

Feldgut im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle der landwirtschaftlichen Erzeugung dienenden unbeweg-

lichen Sachen und alle beweglichen Sachen, die in der Landwirtschaft hervorgebracht oder für die landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden, soweit sie sich auf offenem Feld befinden sowie Stallungen.

Zum Feldgut gehören insbesondere

- Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten und Weingärten
- Bienen-, Feld- und Almhütten, Zäune und Hecken
- Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für die Fischzucht
- Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke, Wasserleitungen und Feldbrunnen
- Feldwege und Stege
- alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Fruchtschober, Heuschober, Strohschober und Strohhallen
- landwirtschaftliche Fahrzeuge und sonstige Transportmittel sowie die auf dem Feld zurückgelassenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge
- Zugvieh, Vieh auf der Weide einschließlich Feder- und Kleinvieh
- Dünger

Strafbarer Feldfrevel

Folgende unbefugte vorgenommene Handlungen stellen als „Feldfrevel“ eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.500 Euro zu bestrafen:

- Gebrauch, Verunreinigung, Beschädigung oder Vernichtung

von fremdem Feldgut, zum Beispiel Verunreinigung mit Hundekot

- Entziehung oder Zueignung von fremdem Feldgut, zum Beispiel Entwenden von Weintrauben
- Betreten, Verunreinigung oder Beschädigung fremder Stallungen

Die Handlungen sind nach dem NÖ Feldschutzgesetz nicht strafbar, wenn sie nach anderen Gesetzen gerichtlich strafbar sind oder eine Verwaltungsübertretung darstellen oder nach altem Herkommen oder Brauchtum als ortsüblich angesehen werden können.

Auf Antrag des Geschädigten ist von der Behörde in der Entscheidung über die Verwaltungsstrafe auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche, zum Beispiel Schadensersatz, bis zu 150 Euro zu entscheiden.

Gemeinde bestellt Feldschutzorgane

Zum Schutz gegen die oben angeführten Feldfrevel-Handlungen kann die Gemeinde Feldschutzorgane bestellen. Diese sind Hilfsorgane der Gemeinde. Sie müssen österreichische Staatsbürger sein, das 21. Lebensjahr vollendet und die für die Funktion erforderliche geistige und körperliche Eignung haben.

In erster Linie hat die Gemeinde vorhandene Forstschutzorgane, Jagd- und Fischereiaufseher oder Umweltschutzorgane zu Feldschutzorganen zu bestellen. Die Feldschutzorgane verfügen über einen Dienstausweis, den sie auf Verlangen vorweisen müssen, und



VERUNREINIGUNG MIT HUNDEKOT zählt zum strafbaren Feldfrevel.

Foto: agrarfoto.

über ein Dienstabzeichen, das auf der linken Brustseite sichtbar tragen ist. Sie sind in Ausübung ihres Dienstes als öffentliche Bediensteten anzusehen.

Anhalten und Anzeigen

Die Feldschutzorgane sind befugt, die zum Feldgut gehörenden Grundstücke und Anlagen zu betreten und Personen, die eine Feldfrevel-Handlung verdächtig erscheinen, zum Zwecke der Feststellung der Identität anzuhalten und Anzeige zu erstatten.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie auch berechtigt, einen Person zum Zwecke der Vorführung vor die Strafbehörde festzunehmen und Gegenstände beschlagnahmen.



DR. HEINZ WILFINGER
Ref. Sozial- und Arbeitsrecht
Tel. 05 0259 27301
heinz.wilfing@lk-noe.at